

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0019/2018
	Erstelldatum:	23.04.2018
	Aktenzeichen:	Ref. Dr. M/Hu
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck über die Unterstützung mit einer Drehleiter bzw. mit einem Teleskopgelenkmast		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Scharf, Heinrich		
Beratungsfolge	03.05.2018 14.05.2018	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck über die Unterstützung mit einer Drehleiter bzw. mit einem Teleskopgelenkmast wird in der Fassung des Entwurfs 02 vom 16.04.2018 beschlossen.

Sachstandsbericht:

Die Gemeinde Kümmerbruck kann mit einer bei der Feuerwehr Haselmühl vorhandenen Anhängeleiter den zweiten Rettungsweg in den Wohnanlagen „Wilhelm-Busch-Str. 2“ und „Bayernwerkstr. 12“ in Kümmerbruck nicht mehr sicherstellen.

Aus diesem Grunde müsste seitens der Gemeinde Kümmerbruck eine Drehleiter beschafft werden, um den zweiten Rettungsweg in den genannten Wohnanlagen auch weiterhin gewährleisten zu können.

Der Bürgermeister der Gemeinde Kümmerbruck, Herr Roland Strehl hat bei einem Gespräch mit dem SBR und SG. 3.23 gebeten, eine formelle Zweckvereinbarung zur Unterstützung mit Drehleiter bzw. Teleskopmast bei gleichzeitiger Kostenfreiheit einzugehen.

De facto ist die Unterstützung der Feuerwehren der Gemeinde Kümmerbruck beim abwehrenden Brandschutz und der technischen Hilfeleistung auch mit den genannten Hilfsmitteln gängige Praxis.

Dass die Stadt Amberg mit Drehleiter/Teleskopgelenkmast bei Alarmierung in Kümmerbruck zum Einsatz kommt ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 BayFwG (Überörtliche Hilfeleistung in einem 15 km Radius). Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayFwG. Diese Kostenfreiheit betrifft selbstverständlich nicht die eventuellen Kostenschuldner aus dem Gemeindebereich Kümmerbruck, die zur Erhebung von Kosten als Einsatzverursacher nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG in Frage kommen.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde vorsorglich der Regierung der Oberpfalz zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Schreiben vom 02.03.2018 werden keine fachlichen Einwendungen gegen den Zweckvereinbarungsentwurf erhoben.

Diese sei aber rechtlich nicht unbedingt erforderlich. Außerdem wurden zwei redaktionelle Ergänzungen angeregt.

Auch wenn diese Vereinbarung rechtlich nicht zwingend erforderlich ist, bittet die Gemeinde Kümmersbruck um Abschluss.

Anlagen:

Entwurf der Zweckvereinbarung Version 2.0 vom 16.04.2018
Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 02.03.2018

Dr. Bernhard Mitko
Referatsleiter
Berufsmäßiger Stadtrat